

Schüler stören mit Handy den Unterricht

Beitrag von „BlackandGold“ vom 27. Oktober 2024 17:15

Zitat von chemikus08

Im Prinzip haben wir das auch in NRW. Der Kollege möchte aber nochmal durch ein Urteil abgesichert haben, dass er sich an geltendes Recht halten muss.

Jetzt brauche ich einen Wallnuss Likör.

Das ist falsch.

"Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet." §48 Abs. 5 SchulG.

Nach einem Blick in die NVO BW existiert dieser Passus (auf den oberflächlichen Blick) dort nicht, daher verständlich, dass alias dies nicht kannte. In NRW kann eine Leistungsverweigerung (hierzu zählen auch mündliche Leistungen, s. §48 Abs. 2 SchulG) aber nunmal auch abseits von Abs. 3 Nr. 6 (ebenda) eine ungenügende Benotung nach sich führen.

Aber vielleicht bist du der Meinung, dass "Handy nehmen und Musik abspielen/Mobile Game spielen" als Antwort auf eine konkrete Aufforderung keine Verweigerung ist. Das verwundert mich zwar, aber ich respektiere das natürlich, du musst in deinem Unterricht glücklich werden, nicht ich!

Zitat von Seph

Das mag zu halten sein, wenn ein Schüler dauerhaft dem Unterricht trotz Aufforderung nicht folgt. Das ist nicht zu halten für die einfache Handynutzung während des Unterrichts. In einem solchen Fall nimmt man das Handy ab und gut ist. Schulische Regeln über Fachnoten durchsetzen zu wollen, zeugt von einer gewissen Hilflosigkeit bezüglich des Repertoires pädagogischer Maßnahmen.

Du nimmst hoffentlich nicht einfach Handys ab. Das kann ich nach eingehender Beratung mit meinem Makler bzgl. eventueller Versicherungsleistungen und nach vertieften Gesprächen über Amtshaftung mit den entsprechenden Menschen der Schulaufsicht nicht empfehlen.